



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

## zur Umweltrevision eines

Sonderabfallzwischenlagers

vom 13.02.2023

Betreiber: Lobbe Entsorgung West GmbH & Co KG  
am Standort: Gallbergweg 7  
59929 Brilon

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 i.V.m. den Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeiten nach 5.1 c) und 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 14.12.2022  
Vor-Ort-Aufwand: 10,5 Personenstd.  
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 23,0 Personenstd.  
Gesamtaufwand: 33,5 Personenstd.  
Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet  
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg Dezernat 52  
Weitere beteiligte Behörden: Bezirksregierung Arnsherg Dezernat 52 –  
AwSV  
Bezirksregierung Arnsherg Dezernat 52 –  
Abfallstromkontrolle

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Geruchsemissionen, Boden (Abfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Abfallströme

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, §§ 62 und 100 WHG i. V. m. § 93  
LWG sowie § 47 KrWG

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: keine

**Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.